

# **Geschäftsordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.**

Anhang () der Satzung

## **§ 1 Allgemein, Grundlagen gem. Satzung**

(1) Die Vorstandschaft besteht gemäß der Satzung §10 aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden gleichberechtigten 2. Vorsitzenden. Sie sind rechtlicher Vertreter des Vereines gem. BGB §26. Jeweils zwei dieser drei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Einer der beiden 2. Vorsitzenden ist der Kassenverwalter.

(2) Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung selbst, ein Votum der Delegiertenversammlung ist hier nicht notwendig. Diese Geschäftsordnung ist von allen drei Vorsitzenden einstimmig niedergelegt.

(3) Der Vorstand erledigt die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus der Satzung und aller Ordnungen ergeben.

## **§ 2 Erweiterte Regelungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung**

(1) Die drei Vorsitzenden erlauben sich gegenseitig, im Sinne des §10 Abs. 1 der Satzung eine beschränkte Einzelvertretung wahrzunehmen. Die Einzelvertretung umfasst das Gegenzeichnen und Abschließen von Vertragsverhältnissen mit Einzelzeichnungsrecht bis zu einem Geschäftswert von je 500,- € sowie das Ausstellung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Vereinsführung, soweit für den Verein dadurch keine schädlichen Rechtsfolgeverknüpfungen entstehen. Darüber hinausgehend ist die Zeichnungsmehrheit mehrerer Vorstände gem. §10 Abs. 1 der Satzung notwendig.

(2) Durch einen jederzeit möglichen Einspruch von mindestens einem der Vorstandsmitglieder kann diese Geschäftsordnung aufgehoben und für unwirksam erklärt werden. Der Einspruch ist schriftlich an die verbleibenden Vorstände zu richten. Die Geschäftsordnung verliert ab Datum des Einganges ihre Gültigkeit, jedoch nicht rückwirkend. Ohne gültige Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Satzung und anderer Ordnungen uneingeschränkt weiter.

(3) Jugendschutz im Verein: Von Personen, die regelmäßig mit Minderjährigen im Verein umgehen wie Übungsleiter, Trainer und sonstige mit Minderjährigen betraute Personen, wird die Vorlage eines aktuellen amtlichen erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht und Protokollierung verlangt. Der Zeitraum zur Vorlage soll maximal fünf Jahre betragen und ist von den betreffenden Personen ungefragt dem Vorstand zur Protokollierung vorzuzeigen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Vorlage in kürzeren Zeiträumen verlangen. Kann oder will eine Person das geforderte Führungszeugnis nicht beibringen, oder sind negative Einträge in einem Führungszeugnis vermerkt, wird der Person der Umgang mit Minderjährigen untersagt. Die Untersagung muss gem. § 6 der Satzung (Ordnungsmaßnahmen) an diese Person schriftlich erfolgen. In schwerwiegenden Fällen kann die Vorstandschaft gegen die Person nach § 5 der Satzung ein Beendigungsverfahren der Mitgliedschaft einleiten.

(4) Eine Ernennung zu einer Ehrenmitgliedschaft sowie eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

(5) Zur Erledigung der generellen Aufgaben hält der Vorstand regelmäßig - mindestens einmal Jährlich oder anlassbezogen mehrmals - Vorstandssitzungen ab. Der erste Vorstand leitet die Vorstandssitzung. Dabei getroffene Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich und fortlaufend zu protokollieren.

(6) Neu getroffene Vorstandsbeschlüsse sind dem Technischen Ausschuss bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.

## **§ 3 Vorstand**

(1). Die allgemeine Zuständigkeit der drei Vorsitzenden besteht in:

- o Geschäftsbetrieb des Vereins;
- o Vertragsabschlüsse und deren Verwaltung mit außenstehenden Vereinigungen, Firmen, Versicherungsgesellschaften, Verbänden etc.;
- o Ansprechpartner für Behörden, Schulen, Verbände, Vereine, Firmen sowie juristische und natürliche Personen;
- o Abhaltung von Vorstandssitzungen mit Niederlegung von Vorstandsbeschlüssen;
- o Repräsentation des Vereins bei Veranstaltungen, Ehrungen und sonstigen Anlässen;
- o Protokollführung bei Delegiertenversammlung und TA-Sitzungen, soweit kein Schriftführer anwesend ist;
- o Einholung von juristischer Beratung, v.a. zu Satzungsfragen, Steuerrecht, Vereinsrecht etc.;
- o Mitgliederverwaltung, Mitgliedsbeiträge, Meldepflichten etc.;
- o Persönliche Erreichbarkeit in der Geschäftsstelle nach Terminabsprache;
- o Berufung und Abberufung von haupt- und nebenamtlichem Personal wie auch interner und externer Referenten für besondere Aufgaben;
- o Führung des Vereinsarchives;
- o Dokumentation von vorgelegten erweiterten Führungszeugnissen.

(2) Die Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden besteht insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern:

- o Vorstandsvorsitz;
- o Repräsentant des Verein;
- o Ansprechpartner für den Stadtverband, soweit dies nicht an eine beauftragte Person delegiert ist;
- o Einberufen und Leitung der Delegiertenversammlung sowie der TA-Sitzungen.

(3) Die Zuständigkeit des ersten 2. Vorsitzenden und Kassier besteht insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern:

- o Führung der Vereinskasse, Aufstellung eines Haushaltsplan;
- o Eintreiben von Mitgliedsbeiträgen, Beantragung von Förderpauschalen sowie weiterer öffentlicher Gelder;
- o Verwaltung und Auszahlung der Abteilungsetats und sonstiger Abteilungskosten, Abrechnung der Übungsleitergelder sowie Fahrtkosten, Abrechnung der Ehrenamtszuschüsse;
- o Ausstellung von Spendenbescheinigungen;
- o Führung einer Buchführung in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater, Vorlage der Buchführung mit Jahresabschlüssen an die Kassenprüfer und nachfolgend der Delegiertenversammlung;
- o Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Die Vertretung umfasst alle operativen Aufgaben, jedoch ohne das Stimm- und Zeichnungsrecht des 1. Vorsitzenden.

## Geschäftsordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

(4) Die Zuständigkeit des zweiten 2. Vorsitzenden besteht insbesondere in folgenden Aufgabenfeldern:

- Mitgliederverwaltung des Gesamtvereins und Zuweisung zu den Abteilungen, Bearbeitung von Ein- und Austritten der Mitglieder in zentraler Mitgliederverwaltung sowie deren Datenpflege;
- Überarbeitung und Aktualisierung von Satzung und Vereinsordnungen zur weiteren Vorlage;
- Ansprechpartner für Sportstätten im Zusammenhang mit Zeiten- u. Hallenvergabe, Ausstattung der Sportstätten;
- Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Die Vertretung umfasst alle operativen Aufgaben, jedoch ohne das Stimm- und Zeichnungsrecht des 1. Vorsitzenden.

### **§ 4 Abteilungen**

(1) Der Verein unterhält aktuell folgende Abteilungen:

- Aikido
- Judo
- Ju-Jutsu
- Karate
- Leichtathletik
- Orientierungslauf
- Rasenkraftsport
- Tischtennis
- Turnen
- Volleyball

(2) Die Neugründung von Abteilungen sowie deren Auflösung beschließt die Delegiertenversammlung.

### **§ 5 Technischer Ausschuss (TA)**

(1) Der Technische Ausschuss wird grundsätzlich einmal im Quartal vom Vorstand einberufen. Hierzu sind die Angehörigen des TA ordnungsgemäß mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin per Email in Textform einzuladen. Eine generelle Terminfestlegung von TA-Sitzungen für das Geschäftsjahr soll in der ersten Jahressitzung des TA erfolgen. Die Termine rotieren über die Wochentage von Montag bis Freitag.

(2) Der Technische Ausschuss hat keinen eigenen Vorsitzenden. Die Leitung der Sitzung des Technischen Ausschusses obliegt dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem der beiden 2. Vorsitzenden. Über jede Sitzung des Technischen Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und dieses wird möglichst innerhalb von zwei Wochen per E-Mail an alle Mitglieder des TA zur Kenntnisnahme verteilt.

(3) Der Technische Ausschuss ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung ungeachtet der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder ab dem festgelegten Zeitpunkt des Beginns der Sitzung beschlussfähig und entscheidet bei Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll im Wortlaut widerzugeben.

(4) Gemäß §12 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 3 ist der Technische Ausschuss das Beratungsgremium zur Gründung von Abteilungen oder Auflösung einer bestehenden Abteilung. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung wird benötigt.

(5) Der Technische Ausschuss als Gremium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Regelung des Wettkampf-, Sport- und Trainingsbetriebes des Vereins unter Vertretung der besonderen Interessen der Abteilungen;
- Mitwirkung und Beratung der Vorstandschaft bei Entscheidungsfindungen und aktive Teilnahme bei Abstimmungen in der TA-Sitzung;
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Vereins.

(6) Zuständigkeit und Aufgaben der einzelnen TA Mitglieder:

(6.1) Schriftführer;

- Protokollführung und Niederschrift von Sitzungsprotokollen bei TA-Sitzungen und Delegiertenversammlungen.

(6.2) Büroleiter;

- Besetzung des Vereins-Büro zu den Bürozeiten, Mitgliederverkehr, Schriftverkehr und Poststelle, zentrale Mitgliederverwaltung, Kommunikation mit Mitgliedern etc.

(6.3) ÖA-Beauftragter;

- Übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und seiner Abteilungen. Anlassbezogene oder abteilungsinterne Öffentlichkeitsarbeit bleibt hiervon unberührt.

(6.4) Jugendbeauftragter (§16);

- Wahrnehmung der Belange sowie Vertretung aller Jugendlichen im Verein gegenüber der Vorstandschaft und des TA, Näheres regelt die Jugendordnung.

(6.5) PsG Beauftragter (Prävention gegen sexualisierte Gewalt);

- Er ist zuständig, jeglichem Verdacht auf sexuelle Gewalt und Handlungen vor allem an Jugendlichen und Kindern vorzubeugen und eventuellen Verdachtsfällen nachzugehen wie auch solche eigenständig aufzuklären. Er ist Ansprechpartner aller Mitglieder im und im Umfeld des Vereins. Er ist zuständig, alle Organe im Verein zu den Themen zu beraten und zu sensibilisieren. Er berichtet eventuelle Verdachtsfälle sowie tatsächliche Vorfälle umgehend der Vorstandschaft. Als von den Vereinsorganen weisungsunabhängige Person kann er insbesondere schwerwiegende Vorfälle umgehend und ohne Zeitverzögerung der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft zur Anzeige weitergeben und erst im Nachgang die Vorstandschaft in Kenntnis setzen. Entgegen §5 Absatz 3 u. 4 sowie §6 der Satzung kann der PsG-Beauftragte nicht vom Verein belangt werden, da das Verfolgen dieses Rechtsguts höherwertig ist.

(6.6) Ehrenvorsitzender (§ 11);

- Der oder die Ehrenvorsitzenden sind beratend tätig und haben ständigen Sitz und Stimme im Technischen Ausschuss. Auf Beschluss des Vorstandes kann einem Ehrenvorsitzenden erlaubt werden, repräsentative Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit wie auch bei offenen oder geladenen Veranstaltungen in dessen Namen wahrzunehmen und den Verein zu vertreten. Ein Ehrenvorsitzender hat jedoch keine Befugnisse im Sinne des BGB §26 und kann keine Verträge im Namen des Vereins eingehen oder Bescheinigungen in dessen Namen ausstellen. Er handelt lediglich im Auftrag des Vereins. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

## Geschäftsordnung des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.

### (6.7) Abteilungsleiter (§ 13);

- Ein Abteilungsleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung seiner Abteilung, insbesondere des Trainings- und Wettkampfbetriebes der zugehörigen Sportart. Er ist verantwortlich für die Abteilungs-Finzen wie Abteilungsetats, Einnahmen und Ausgaben über seine Abteilungskasse sowie deren satzungsgemäßen Verwendung, Näheres regeln die Satzung sowie die Finanzordnung.

### (6.8) Vertreter im Stadtsportverband Deggendorf;

- Ein Angehöriger des Vorstands oder ein von Vorstand berufenes Mitglied wird als Vertreter des Vereins dem Stadtsportverband Deggendorf zur Wahl vorgeschlagen, um im Stadtsportverband Deggendorf als Mitglied gewählt zu werden. Die dort gewählte Person ist dann Vertreter des Vereins im Stadtsportverband. Diese Funktionswahrnehmung unterliegt keiner bestimmten vorgegebenen Befristung; die Vertretung zur Funktionswahrnehmung beginnt oder endet mit entsprechender Wahl oder Abwahl einer Person im Stadtsportverband. Ungeachtet dessen kann der Vorstand bestimmen, die Vertretung des Vereins durch diese Person gegenüber dem Stadtsportverband wieder aufzuheben. Sie darf dann nicht mehr im Namen und Auftrag des Vereins im Stadtsportverband auftreten.

### (6.9) Personen, vom Vorstand mit Aufgaben betraut gem. § 10 Absatz 8 der Satzung;

- Der Vorstand ist befugt, weitere Aufgaben der Verwaltung an weitere Personen zu delegieren. Sie nehmen die Funktionen wahr, die ihnen nach der Weisung des Vorstandes übertragen sind. Er bestimmt Haupt- und nebenamtliches Personal und Referenten zur Unterstützung des Vereins für bestimmte Aufgaben. Während der Ausübung dieser Aufgaben erhalten diese Personen Teilnahmerecht und Rederecht in den TA-Sitzungen, jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dieses durch ein anderes Amt nicht schon inne haben. Weitere Personen, die nicht Mitglieder im Verein sind, haben grundsätzlich kein Teilnahmerecht und Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung nach §9 der Satzung.

## **§ 6 Organigramm des TSV Deggendorf v. 1861 e.V.**

Gewählt durch Wahl der Delegiertenversammlung am 09.11.2025:

- Vorstand (§10): 1. Vorsitzende Brigitte Wallstabe-Watermann; 2.1. Vorstand, Kassier: Richard Schwarz; 2.2. Vorstand: Robert Jung
- Kassenprüfer (§ 14): Petra Falter, Nicola Plößner

Vom Vorstand ernannte Personen:

- Ehrenvorsitzender (§ 11): -offen-
- Ältestenrat (§ 11): unverändert Wählt sich aus eigenen Reihen und bestimmt seinen eigenen Vorsitzenden (Mitglieder max. 12 Personen + Ehrenvorsitzender)

Vom Vorstand eingesetzte Personen:

- Schriftführer (§12): Rüdiger Reichart
- Büroleiter (§12): Rudi Polhammer
- ÖA-Beauftragten (§12): Monika Jung
- PsG Beauftragter (§12): Julia Ruffer
- Vertreter im Stadtsportverband Deggendorf (§12): Monika Jung
- Abteilungsleiter Aikido (§ 13): Robert Hundshammer
- Abteilungsleiter Judo (§ 13): Robert Jung
- Abteilungsleiter Ju-Jitsu (§ 13): Werner Mühlgasser
- Abteilungsleiter Karate (§ 13): Robert Steininger
- Abteilungsleiter Leichtathletik (§ 13): Brigitte Wallstabe-Watermann
- Abteilungsleiter Orientierungslauf (§ 13): Jürgen Schwanitz
- Abteilungsleiter Rasenkraftsport (§ 13): Tobias Roßner
- Abteilungsleiter Tischtennis (§ 13): Oliver Riedel
- Abteilungsleiter Turnen (§ 13): Sonja Reichhart
- Abteilungsleiter Volleyball (§ 13): Rudolf Pohlhammer
- Jugendbeauftragter (§16): -offen-

Vom Vorstand mit Aufgaben betraute Personen (§ 10 Abs. 8):

- Einreichung der BLSV-Meldung: Tobias Roßner
- Einreichung der Förderpauschale: Jenni Reitberger
- Turnhallenreservierung SZ: Robert Jung
- Turnhallenreservierung BPOL: Ralf Saller
- Webmaster: Richard Schwarz

\*\*\*\*\*